

BESCHLUSS DER WIDERSPRUCHSKAMMER DER EUROPÄISCHEN CHEMIKALIENAGENTUR ÜBER DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZU DEN KOSTEN DER BEWEISERHEBUNG IM WIDERSPRUCHSVERFAHREN

DIE WIDERSPRUCHSKAMMER DER EUROPÄISCHEN CHEMIKALIENAGENTUR
(im Folgenden die „Widerspruchskammer“) –

gestützt auf Verordnung (EG) Nr. 771/2008 der Kommission vom 1. August 2008 zur Festlegung der Vorschriften für die Organisation und die Verfahren der Widerspruchskammer der Europäischen Chemikalienagentur¹ (im Folgenden die „Verfahrensvorschriften“), insbesondere auf Artikel 17 und Artikel 27 Absatz 3,

gestützt auf den Beschluss des Verwaltungsrates über die Bestimmungen zur Berechnung der Beträge und Vorschüsse, die im Zusammenhang mit der Beweiserhebung im Widerspruchsverfahren vor der Widerspruchskammer der Europäischen Chemikalienagentur zu zahlen sind,

im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat gemäß Artikel 17 Absatz 4 der Verfahrensvorschriften,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 17 Absätze 1 und 2 der Verfahrensvorschriften enthalten nur allgemeine Vorschriften zu den Kosten der Beweiserhebung.
- (2) Es sollten detaillierte Vorschriften erlassen werden zur Frage, wer die Kosten der Beweiserhebung trägt und wie Erstattungs-, Entschädigungs- und Gebührenzahlungen an Zeugen und Sachverständige geregelt werden.
- (3) Die Vorschriften für die Kosten der Beweiserhebung sollten zu einem reibungslosen, transparenten und ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens vor der Widerspruchskammer beitragen.
- (4) Gegebenenfalls sollten vergleichbare geltende Vorschriften zu Kosten der Beweiserhebung aus anderen Bereichen des Gemeinschaftsrechts berücksichtigt werden.
- (5) Bei den Verfahren vor der Widerspruchskammer handelt es sich um Ex-parte-Verfahren.
- (6) Alle Beteiligten an Verfahren vor der Widerspruchskammer sollten die durch sie im Widerspruchsverfahren entstandenen Kosten tragen. Aus Billigkeitsgründen kann die Widerspruchskammer eine Kostenentscheidung für die Beweis-

¹ ABl. L 206 vom 2.8.2008, S. 5.

erhebung nach Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe h der Verfahrensvorschriften treffen.

- (7) Nach Artikel 8 Absatz 6 der Verfahrensvorschriften tragen Streithelfer in Widerspruchsverfahren vor der Widerspruchskammer ihre eigenen Kosten –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich

1. Mit diesem Beschluss werden die Bestimmungen für die Kosten der Beweiserhebung im Widerspruchsverfahren vor der Widerspruchskammer festgelegt.
2. Dieser Beschluss gilt ausschließlich für die Kosten der Beweiserhebung. Alle sonstigen Kosten des Widerspruchsverfahrens sind unbeschadet Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 340/2008 der Kommission über die an die Europäische Chemikalienagentur zu entrichtenden Gebühren und Entgelte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)² vom betreffenden Beteiligten zu tragen.

Artikel 2

Kosten der Beweiserhebung

1. Alle am Widerspruchsverfahren Beteiligten tragen die Kosten, die ihnen durch die Beweiserhebung entstehen.
2. Hält die Widerspruchskammer die Erhebung bestimmter Beweise auf eigene Initiative für erforderlich, kommt die Agentur für die Kosten auf, die durch die Beweiserhebung entstehen.
3. In außergewöhnlichen Fällen und auf Antrag kann die Widerspruchskammer beschließen, dass die Agentur die Kosten der Beweiserhebung trägt, wenn sich die erhobenen Beweise als für das Verfahrensergebnis notwendig und ausschlaggebend erwiesen haben und ein solcher Beschluss im Interesse einer adäquaten Rechtspflege liegt.
4. Der nach den Absätzen 2 oder 3 dieses Artikels gefasste Erstattungsbeschluss muss im Einklang mit dem Beschluss des Verwaltungsrates über die Bestimmungen zur Berechnung der Beträge und Vorschüsse, die im Zusammenhang mit der Beweiserhebung im Widerspruchsverfahren vor der Widerspruchskammer der ECHA zu zahlen sind, stehen.

² ABl. L 107 vom 17.4.2008, S. 6.

Artikel 3
Zahlungen an von der Widerspruchskammer geladene Zeugen und Sachverständige

1. Zeugen und Sachverständige, die von der Widerspruchskammer auf deren eigene Initiative geladen werden und vor dieser erscheinen, haben Anspruch auf die Erstattung angemessener Reise- und Aufenthaltskosten. In Übereinstimmung mit dem Beschluss des Verwaltungsrates über die Bestimmungen zur Berechnung der Beträge und Vorschüsse, die im Zusammenhang mit der Beweiserhebung im Widerspruchsverfahren vor der Widerspruchskammer der ECHA zu zahlen sind, kann für diese Aufwendungen ein Vorschuss gewährt werden.
2. Die in Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verfahrensvorschriften genannte Entschädigung für Verdienstaufschlag wird Zeugen nur auf Antrag gezahlt.
3. Mit Ausnahme von Vorschüssen werden Zahlungen nach diesem Artikel nur geleistet, wenn der Zeuge den Beweis erbracht hat oder der Sachverständige seine Pflichten erfüllt oder die ihm übertragenen Aufgaben abgeschlossen hat.

Artikel 4
Sonstige anzuwendende Bestimmungen

Dieser Beschluss ist nach Maßgabe der Finanzregelung der Europäischen Chemikalienagentur umzusetzen.³

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Helsinki, den 18. Dezember 2009

Mercedes ORTUÑO

Vorsitzende der
Widerspruchskammer

Mia PAKARINEN

Mitglied der
Widerspruchskammer

Henricus SPAAS

Mitglied der
Widerspruchskammer

³ MB/58/2008 endg.